Sitzungsunterlagen

Sitzung des Rates der Stadt Bergisch Gladbach

16.12.2025

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente
Einladung 5
Anlage 1 zur Einladung: Anlage zur Tagesordnung (ö.T.) 11
Vorlagendokumente
TOP Ö 3 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Rates am 04.11.2025 öffentlicher Teil
Mitteilungsvorlage 0728/2025 17
TOP Ö 6 Haushaltssatzung der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushaltsjahr 2026
Beschlussvorlage 0786/2025 19
TOP Ö 8 Einwohnerfragestunde
Mitteilungsvorlage 0788/2025 21
TOP Ö 15.1.2 Entlastung des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung für das Wirtschaftsjahr 2023 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach„
Beschlussvorlage 0757/2025 23
TOP Ö 21 Befristete Verlängerung und Beibehaltung des aktuell gültigen Unterschwellenvergaberechts über den 31.12.2025 hinaus
Beschlussvorlage 0689/2025 27
Anlage 1: Vergabesatzung 0689/2025 31
Anlage 2: Anlage zur Vergabesatzung: Kommunale Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung 0689/2025 37
TOP Ö 22 Rahmenplanung 2.0 | hier: Beschluss über den Prozessaufbau für die Alten Stadthäuser und die Stadtkante als Grundlage für die weitere Bearbeitung
Anlage 9: Stellungnahme BGV Rhein-Berg Schreiben vom 22.11.2025 0652/2025 45
Anlage10: Antrag des Stadtratsmitglied Tomas Santillan 22.11.25 0652/2025 47
TOP Ö 24 Vorratsbeschluss Machbarkeitsstudien – Vergabe der Studien und Beauftragung zur Durchführung von Untersuchungen für potenzielle Wärmenetzgebiete im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung
Beschlussvorlage 0782/2025 51
TOP Ö 27.1 Wahl eines stellvertretenden, beratenden Mitglieds für den Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft auf Vorschlag der evangelischen Kirche
Beschlussvorlage 0787/2025 55
TOP Ö 27.2 Entsendung eines Mitglieds des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration in den Jugendhilfeausschuss
Beschlussvorlage 0790/2025 57
TOP Ö 29.1 Anfrage der CDU-Fraktion vom 16.11.2025 zur Verbesserung der Ereichbarkeit der Stadtverwaltung
Anfrage 0772/2025 61
CDU-Anfrage - Verbesserung der Erreichbarkeit der Stadtverwaltung 0772/2025 67

Stadt Bergisch Gladbach

Datum
27.11.2025
Ausschussbetreuender Fachbereich
Ratsbüro
Sachbearbeitung
Willi Schmitz
Telefon-Nr.
02202-141326

Tag und Beginn der Sitzung
Dienstag, 16.12.2025, 17:00 Uhr

Einladung

zur 2. Sitzung des Rates der Stadt Bergisch Gladbach in der elften Wahlperiode

Sitzungsort

Ratssaal des Rathauses Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz 1, 51429 Bergisch Gladbach

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, verständigen Sie bitte Herrn Schmitz, Tel. 02202-141326

Tagesordnung

Ö **Öffentlicher Teil**

1 **Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ratsmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**

2 **Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - öffentlicher Teil**

3 **Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Rates am 04.11.2025 öffentlicher Teil**
Vorlage: 0728/2025

4 **Mitteilungen des Bürgermeisters**

5 **Feststellung der Gültigkeit von Wahlen**
5.1 **Feststellung der Gültigkeit der Kommunalwahlen 2025 (Bürgermeisterwahl)**
Vorlage: 0700/2025

5.2 **Feststellung des Wahlergebnisses der Kommunalwahlen 2025 (Stadtratswahl)**
Vorlage: 0701/2025

5.3 **Feststellung der Gültigkeit der Kommunalwahlen 2025 (Integrationsratswahl)**
Vorlage: 0702/2025

6 **Haushaltssatzung der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushaltsjahr 2026**
Vorlage: 0786/2025

7 **Entwurf des Stellenplans für das Haushaltsjahr 2026**
Vorlage: 0670/2025

8 **Einwohnerfragestunde**

Vorlage: 0788/2025

9 Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2024 in das Haushaltsjahr 2025
Vorlage: 0758/2025

10 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 2024/2025
Vorlage: 0768/2025

11 Überplanmäßige Aufwendung 2025 - Digitalisierung des Bauaktenarchivs
Vorlage: 0762/2025

12 Beteiligungsbericht 2023
Vorlage: 0781/2025

13 Teilbeteiligungsbericht 2024
Vorlage: 0780/2025

14 Dienstanweisung für die Stadt Bergisch Gladbach zu § 32 KomHVO NRW – Sicherheitsstandards und interne Aufsicht
Vorlage: 0774/2025

15 Jahresabschlüsse
15.1 Jahresabschluss Abfallwirtschaftsbetrieb 2023
15.1.1 Jahresabschluss zum 31.12.2023 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach
Vorlage: 0755/2025

15.1.2 Entlastung des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung für das Wirtschaftsjahr 2023 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach„
Vorlage: 0757/2025

15.2 Jahresabschluss 2024 der Bädergesellschaft der Stadt Bergisch Gladbach mbH
Vorlage: 0769/2025

15.3 Jahresabschluss 2024 der GL Service gGmbH
Vorlage: 0770/2025

15.4 Jahresabschluss 2024 der Zanders-Entwicklungsgesellschaft mbH
Vorlage: 0771/2025

16 Wirtschaftspläne 2026
16.1 Wirtschaftspläne 2026 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen

16.1.1 Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abwasserwerk“ für das Jahr 2026
Vorlage: 0747/2025

16.1.2 Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abfallwirtschaftsbetriebe“ für das Jahr 2026
Vorlage: 0748/2025

16.2 Wirtschaftsplan 2026 der Infrastruktur- und Projektgesellschaft Bergisch Gladbach mbH
Vorlage: 0779/2025

16.3 Wirtschaftsplan 2026 der Zanders-Entwicklungsgesellschaft mbH

Vorlage: 0777/2025

16.4 Wirtschaftsplan 2026 der Bädergesellschaft der Bergisch Gladbach mbH
Vorlage: 0789/2025

17 Maßnahmenbeschluss zum Ersatz bzw. Neuanschaffung von Endgeräten für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte
Vorlage: 0752/2025

18 Kompetenzzentrum Odenthaler Straße, Träger "AWO Haus der Sommerberg"
Vorlage: 0713/2025

19 IV. Nachtragssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach für städtische Unterkünfte für Flüchtlinge, Aussiedler, Obdachlose und Nichtsesshafte
Vorlage: 0676/2025

20 Richtlinie zur Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen gem. § 39 SGB VIII mit Ausnahme der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII
Vorlage: 0595/2025

21 Befristete Verlängerung und Beibehaltung des aktuell gültigen Unterschwellenvergaberechts über den 31.12.2025 hinaus
Vorlage: 0689/2025

22 Rahmenplanung 2.0 | hier: Beschluss über den Prozessaufbau für die Alten Stadthäuser und die Stadtkante als Grundlage für die weitere Bearbeitung
Vorlage: 0652/2025

23 Energielieferverträge (Strom/Gas) ab 2026
Vorlage: 0696/2025

24 Vorratsbeschluss Machbarkeitsstudien – Vergabe der Studien und Beauftragung zur Durchführung von Untersuchungen für potenzielle Wärmenetzgebiete im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung
Vorlage: 0782/2025

25 Satzungsänderungen Fachbereich Umwelt und Technik
25.1 XVIII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach
Vorlage: 0738/2025

25.2 XXVI. Nachtragssatzung zur Abfallgebührensatzung
Vorlage: 0764/2025

25.3 XX. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
Vorlage: 0766/2025

25.4 XXX. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlage (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung)
Vorlage: 0763/2025

25.5 XXI. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bergisch Gladbach
Vorlage: 0778/2025

26 VI. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach
Vorlage: 0785/2025

27 Anträge auf Umbesetzung in den Ausschüssen

27.1 Wahl eines stellvertretenden, beratenden Mitglieds für den Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft auf Vorschlag der evangelischen Kirche
Vorlage: 0787/2025

27.2 Entsendung eines Mitglieds des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration in den Jugendhilfeausschuss
Vorlage: 0790/2025

28 Anträge der Fraktionen

29 Anfragen der Ratsmitglieder

29.1 Anfrage der CDU-Fraktion vom 16.11.2025 zur Verbesserung der Erreichbarkeit der Stadtverwaltung
Vorlage: 0772/2025

N **Nicht öffentlicher Teil**

1 **Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - nicht öffentlicher Teil**

2 **Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Rates am 04.11.2025 - nicht öffentlicher Teil**
Vorlage: 0729/2025

3 **Mitteilungen des Bürgermeisters**

4 **Bericht aus den städtischen Beteiligungen**

5 **Wirtschaftsplan 2026 der Bäderbetriebsgesellschaft Bergisch Gladbach mbH**
Vorlage: 0773/2025

6 **Neuvergabe Rettungsdienstbekleidung**
Vorlage: 0712/2025

7 **Anträge der Fraktionen**

8 **Anfragen der Ratsmitglieder**

Gez. Marcel Kreutz
Bürgermeister

Anlage zur Tagesordnung für die Ratssitzung am 16.12.2025

(Stand: 25.11.2025)

I. Allgemeines

Der Einladung zur Ratssitzung sind keine Vorlagen beigefügt, die in den Ausschüssen beraten wurden bzw. noch beraten werden. Diese Vorlagen befinden sich in den Händen der Ratsmitglieder. Beratungsergebnisse und Erläuterungen zu diesen Vorlagen finden Sie im weiteren Verlauf dieser Anlage.

Vorlagen, die Themen enthalten, die in erster Lesung im Rat eingebracht werden, z. B. Fraktionsanträge oder Vorlagen, die eine geänderte Sachlage berücksichtigen, sowie sonstige Vorlagen, die keiner vorherigen Beratung in den Ausschüssen bedürfen, z. B. Berichte über die Durchführung der Beschlüsse, sind der Tagesordnung als Anlagen beigefügt.

II. Tagesordnung

1 Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ratsmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit
Eine Erläuterung erübrigt sich.

2 Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - öffentlicher Teil
Die Niederschrift über die Sitzung des Rates am 04.11.2025 – öffentlicher Teil – wird den Ratsmitgliedern bis zur Sitzung des Rates am 16.12.2025 zugehen.

3 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Rates am 04.11.2025 öffentlicher Teil
Vorlage: 0728/2025
Die Vorlage ist beigefügt.

4 Mitteilungen des Bürgermeisters
Eventuelle Mitteilungen wird Herr Bürgermeister Kreutz mündlich bekannt geben.

5 Feststellung der Gültigkeit von Wahlen

5.1 Feststellung der Gültigkeit der Kommunalwahlen 2025 (Bürgermeisterwahl)
Vorlage: 0700/2025
Der Wahlprüfungsausschusses hat in seiner Sitzung am 25.11.2025 einstimmig bei Enthaltung der CDU-Fraktion beschlossen:
1. Die Einsprüche gegen die am 28.09.2025 durchgeführte Stichwahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin der Stadt Bergisch Gladbach werden zurückgewiesen.
2. Die am 14.09.2025 durchgeführte Wahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin der Stadt Bergisch Gladbach und die am 28.09.2025 durchgeführte Stichwahl wird gemäß § 46 b) in Verbindung mit § 40 Absatz 1 d) des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) für gültig erklärt.

5.2 Feststellung des Wahlergebnisses der Kommunalwahlen 2025 (Stadtratswahl)
Vorlage: 0701/2025
Der Wahlprüfungsausschusses hat in seiner Sitzung am 25.11.2025 einstimmig beschlossen:
1. Der Einspruch der FDP vom 07.10.2025 gegen die Gültigkeit der Kommunalwahl vom 14.09.2025 für den Rat der Stadt Bergisch Gladbach wird zurückgewiesen.
2. Die am 14.09.2025 durchgeführte Wahl des Rates der Stadt Bergisch Gladbach wird gemäß § 40 Absatz 1 d) des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) für gültig erklärt.

5.3 Feststellung der Gültigkeit der Kommunalwahlen 2025 (Integrationsratswahl)
Vorlage: 0702/2025

Der Wahlprüfungsausschusses hat in seiner Sitzung am 25.11.2025 einstimmig beschlossen:
Die am 14.09.2025 durchgeführte Wahl des Integrationsrates der Stadt Bergisch Gladbach wird gemäß § 27 Absatz 6 GO NRW in Verbindung mit § 40 Absatz 1 d) des Kommunalwahlgesetzes für gültig erklärt.

6 Haushaltssatzung der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushaltsjahr 2026
Vorlage: 0786/2025

Die Vorlage ist beigefügt.

7 Entwurf des Stellenplans für das Haushaltsjahr 2026
Vorlage: 0670/2025

Die Vorlage ist nicht beigefügt. Sie wird in der Sitzung zeitgleich mit dem Haushaltsentwurf als Tischvorlage eingebracht mit dem Vorschlag, sie zur Beratung an die Fachausschüsse zu überweisen.

8 Einwohnerfragestunde
Vorlage: 0788/2025

Die Vorlage ist beigefügt.

9 Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2024 in das Haushaltsjahr 2025
Vorlage: 0758/2025

Das Beratungsergebnis aus der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften am 11.12.2025 wird bekannt gegeben.

10 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 2024/2025
Vorlage: 0768/2025

Das Beratungsergebnis aus der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften am 11.12.2025 wird bekannt gegeben.

11 Überplanmäßige Aufwendung 2025 - Digitalisierung des Bauaktenarchivs
Vorlage: 0762/2025

Das Beratungsergebnis aus der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften am 11.12.2025 wird bekannt gegeben.

12 Beteiligungsbericht 2023
Vorlage: 0781/2025

Das Beratungsergebnis aus der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften am 11.12.2025 wird bekannt gegeben.

13 Teilbeteiligungsbericht 2024
Vorlage: 0780/2025

Das Beratungsergebnis aus der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften am 11.12.2025 wird bekannt gegeben.

14 Dienstanweisung für die Stadt Bergisch Gladbach zu § 32 KomHVO NRW – Sicherheitsstandards und interne Aufsicht
Vorlage: 0774/2025

Das Beratungsergebnis aus der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften am 11.12.2025 wird bekannt gegeben.

15 Jahresabschlüsse

15.1 Jahresabschluss Abfallwirtschaftsbetrieb 2023

15.1.1 Jahresabschluss zum 31.12.2023 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach
Vorlage: 0755/2025
Das Beratungsergebnis aus der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung am 09.12.2025 wird bekannt gegeben.

15.1.2 Entlastung des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung für das Wirtschaftsjahr 2023 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach„
Vorlage: 0757/2025
Die Vorlage ist beigefügt.

15.2 Jahresabschluss 2024 der Bädergesellschaft der Stadt Bergisch Gladbach mbH
Vorlage: 0769/2025
Das Beratungsergebnis aus der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften am 11.12.2025 wird bekannt gegeben.

15.3 Jahresabschluss 2024 der GL Service gGmbH
Vorlage: 0770/2025
Das Beratungsergebnis aus der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften am 11.12.2025 wird bekannt gegeben.

15.4 Jahresabschluss 2024 der Zanders-Entwicklungsgesellschaft mbH
Vorlage: 0771/2025
Das Beratungsergebnis aus der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften am 11.12.2025 wird bekannt gegeben.

16 Wirtschaftspläne 2026

16.1 Wirtschaftspläne 2026 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen

16.1.1 Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abwasserwerk“ für das Jahr 2026
Vorlage: 0747/2025
Das Beratungsergebnis aus der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung am 09.12.2025 wird bekannt gegeben.

16.1.2 Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abfallwirtschaftsbetriebe“ für das Jahr 2026
Vorlage: 0748/2025
Das Beratungsergebnis aus der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung am 09.12.2025 wird bekannt gegeben.

16.2 Wirtschaftsplan 2026 der Infrastruktur- und Projektgesellschaft Bergisch Gladbach mbH
Vorlage: 0779/2025
Das Beratungsergebnis aus der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften am 11.12.2025 wird bekannt gegeben.

16.3 Wirtschaftsplan 2026 der Zanders-Entwicklungsgesellschaft mbH
Vorlage: 0777/2025
Das Beratungsergebnis aus der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften am 11.12.2025 wird bekannt gegeben.

16.4 Wirtschaftsplan 2026 der Bädergesellschaft der Bergisch Gladbach mbH
Vorlage: 0789/2025
Das Beratungsergebnis aus der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften am 11.12.2025 wird bekannt gegeben.

17 Maßnahmenbeschluss zum Ersatz bzw. Neuanschaffung von Endgeräten für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte
Vorlage: 0752/2025
Das Beratungsergebnis aus der Sitzung des Ausschusses für Schule und Gebäudewirtschaft am 04.12.2025 wird bekannt gegeben.

18 Kompetenzzentrum Odenthaler Straße, Träger "AWO Haus der Sommerberg"
Vorlage: 0713/2025
Das Beratungsergebnis aus der Sitzung des Jugendhilfeausschuss am 10.12.2025 wird bekannt gegeben.

19 IV. Nachtragssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach für städtische Unterkünfte für Flüchtlinge, Aussiedler, Obdachlose und Nichtsesshafte
Vorlage: 0676/2025
Der Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann hat in seiner Sitzung am 20.11.2025 dem Beschlussvorschlag der Verwaltung einstimmig zugestimmt.
Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration hat in seiner Sitzung am 25.11.2025 dem Beschlussvorschlag der Verwaltung einstimmig zugestimmt.
Das Beratungsergebnis aus der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften am 11.12.2025 wird bekannt gegeben.

20 Richtlinie zur Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen gem. § 39 SGB VIII mit Ausnahme der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII
Vorlage: 0595/2025
Das Beratungsergebnis aus der Sitzung des Jugendhilfeausschuss am 10.12.2025 wird bekannt gegeben.

21 Befristete Verlängerung und Beibehaltung des aktuell gültigen Unterschwellenvergaberechts über den 31.12.2025 hinaus
Vorlage: 0689/2025
Die Vorlage ist beigefügt.

22 Rahmenplanung 2.0 | hier: Beschluss über den Prozessaufbau für die Alten Stadthäuser und die Stadtkante als Grundlage für die weitere Bearbeitung
Vorlage: 0652/2025
Das Beratungsergebnis aus der Sitzung des Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses am 27.11.2025 wird bekannt gegeben.
Die in der Sitzung des Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss am 27.11.2025 als Tischvorlagen nachzureichenden Anlagen 9 und 10 sind dieser Einladung beigefügt.

23 Energielieferverträge (Strom/Gas) ab 2026
Vorlage: 0696/2025
Die Beratungsergebnisse aus den Sitzungen des Ausschusses für Schule und Gebäudewirtschaft am 04.12.2025 sowie des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften am 11.12.2025 werden bekannt gegeben.

24 Vorratsbeschluss Machbarkeitsstudien – Vergabe der Studien und Beauftragung zur Durchführung von Untersuchungen für potenzielle Wärmenetzgebiete im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung
Vorlage: 0782/2025
Die Vorlage ist beigefügt.

25 Satzungsänderungen Fachbereich Umwelt und Technik

25.1 XVIII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach
Vorlage: 0738/2025
Das Beratungsergebnis aus der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung am 09.12.2025 wird bekannt gegeben.

25.2 XXVI. Nachtragssatzung zur Abfallgebührensatzung
Vorlage: 0764/2025
Das Beratungsergebnis aus der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung am 09.12.2025 wird bekannt gegeben.

25.3 XX. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
Vorlage: 0766/2025
Das Beratungsergebnis aus der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung am 09.12.2025 wird bekannt gegeben.

25.4 XXX. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlage (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung)
Vorlage: 0763/2025
Das Beratungsergebnis aus der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung am 09.12.2025 wird bekannt gegeben.

25.5 XXI. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bergisch Gladbach
Vorlage: 0778/2025
Das Beratungsergebnis aus der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung am 09.12.2025 wird bekannt gegeben.

26 VI. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach
Vorlage: 0785/2025
Das Beratungsergebnis aus der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung am 09.12.2025 wird bekannt gegeben.

27 Anträge auf Umbesetzung in den Ausschüssen

27.1 Wahl eines stellvertretenden, beratenden Mitglieds für den Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft auf Vorschlag der evangelischen Kirche
Vorlage: 0787/2025
Die Vorlage ist beigefügt.

27.2 Entsendung eines Mitglieds des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration in den Jugendhilfeausschuss
Vorlage: 0790/2025
Die Vorlage ist beigefügt.

28 Anträge der Fraktionen
Es wurden keine Anträge gestellt.

29 Anfragen der Ratsmitglieder

29.1 Anfrage der CDU-Fraktion vom 16.11.2025 zur Verbesserung der Erreichbarkeit der Stadtverwaltung
Vorlage: 0772/2025
Die Vorlage ist beigefügt

29.2 Mündliche Anfragen
Eine Erläuterung erübrigt sich.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Ratsbüro

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0728/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	16.12.2025	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Rates am 04.11.2025 öffentlicher Teil

Inhalt der Mitteilung:

Ö **Öffentlicher Teil**

Zu TOP 1 **Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ratsmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**

und

Zu TOP 2 **Bestellung einer Schriftführerin und eines stellvertretenden Schriftführers für den Rat der Stadt Bergisch Gladbach**
0209/2025

und

Zu TOP 3 **Amtseinführung des Bürgermeisters**
0202/2025

und

Zu TOP 4 **Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder**
0203/2025

und

Zu TOP 5 **Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - öffentlicher Teil**

und

Zu TOP 6 **Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Rates am 09.10.2025 - öffentlicher Teil**
0678/2025

und

Zu TOP 7 **Mitteilungen des Bürgermeisters**

und

Zu TOP 8 **Wahl der stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister**
0204/2025

und

Zu TOP 9 **Ehrenbeamtenverhältnisse der stellvertretenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zum Zweck der Durchführung von Eheschließungen**
0205/2025

und

Zu TOP 10 **Einwohnerfragestunde**
0534/2025

und

Zu TOP 11 **Bildung und Besetzung der Ausschüsse**
0206/2025

und

Zu TOP 12 **Bestellung von Ratsmitgliedern in den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration**
0547/2025

und

Zu TOP 13 **Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**
0504/2025

und

Zu TOP 14 **Verteilung der Ausschussvorsitze, der stellvertretenden Ausschussvorsitze und Benennung der Ausschussvorsitzenden und der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden**
0207/2025

und

Zu TOP 15 **Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten**
0208/2025

Zu TOP 16 **Anträge auf Umbesetzung in den Ausschüssen**

und

Zu TOP 17 **Anträge der Fraktionen**
Eine Berichterstattung erübrigt sich bzw. es wird beschlussgemäß verfahren.

Zu TOP 18 **Anfragen der Ratsmitglieder**
Die Beantwortung der Anfragen von Herrn Dr. Bacmeister zum Thema „Eid der Ratsmitglieder“, von Herrn Schöpf zum Thema „Sicherheitskosten Weihnachtsmarkt“ und von Herrn Kraus zum Thema „Abwesenheit Herr Santillán“ ist im Rahmen der Sitzung erfolgt. Die Beantwortung der Anfrage von Herrn Kraus zum Thema „Verwaltungsbericht“ steht noch aus.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Kämmerei

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0786/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	16.12.2025	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Haushaltssatzung der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushaltsjahr 2026

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2026 der Stadt Bergisch Gladbach wird zur Beratung an die Fachausschüsse überwiesen.

Sachdarstellung/Begründung:

Der vom Stadtkämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Entwurf der Haushaltssatzung 2026 der Stadt Bergisch Gladbach mit den erforderlichen Anlagen wird in der Ratssitzung am 16.12.2025 eingebracht.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Ratsbüro

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0788/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	16.12.2025	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Einwohnerfragestunde

Inhalt der Mitteilung:

Nach § 21 der Geschäftsordnung ist in die Tagesordnung der Sitzung des Rates eine Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner aufzunehmen.

Das Verfahren der Fragestunde regelt § 21 der Geschäftsordnung. Danach ist jede Einwohnerin/ jeder Einwohner der Stadt berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunkts bis zu drei mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Fragen sind zwei Arbeitstage vor der Ratssitzung schriftlich dem Bürgermeister zuzuleiten. Jede Fragestellerin/jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen, soweit hierdurch die Höchstzahl von bis zu drei Anfragen nicht überschritten wird. Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann die Fragestellerin/der Fragesteller auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

Die Einwohnerfragestunde ist zwischen 18:00 Uhr und 19:00 Uhr durchzuführen. Sofern der Tagesordnungspunkt nicht „zeitgemäß“ liegt, wird eine Änderung in der Reihenfolge der Tagesordnung vorgeschlagen, damit die Fragestunde möglichst um 18:00 Uhr beginnen kann. Sie endet vorzeitig, wenn der vorgesehene Zeitraum nicht durch die Behandlung der Fragen ausgefüllt wird.

Ö 15.1.2

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Geschäftsbuchhaltung

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0757/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	16.12.2025	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Entlastung des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung für das Wirtschaftsjahr 2023 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach„

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Entlastung des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung für das Wirtschaftsjahr 2023.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

Der Rat beschließt die Entlastung des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung für das Wirtschaftsjahr 2023.

Risikobewertung:

kein Risiko

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

(…)

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	X				
investiv:	X				
planmäßig:	X				
außerplanmäßig:	X				

Weitere notwendige Erläuterungen:

(…)

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	X		
außerplanmäßig:	X		
kurzfristig:	X		
mittelfristig:	X		
langfristig:	X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

(…)

Sachdarstellung/Begründung:

Der Rat entscheidet gemäß § 4 Buchstabe c) EigVO NRW neben der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Jahresgewinns oder der Behandlung des Verlustes auch über die Entlastung des Betriebsausschusses.

Der Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung nimmt gemäß § 4 der Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach“ die Funktion des Betriebsausschusses wahr.

Der bereits in der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung am 09.12.2025 beratene Jahresabschluss 2023 hat im Rahmen der Jahresabschlussprüfung einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk erhalten.

Daher wird vorgeschlagen, den Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung für das Wirtschaftsjahr 2023 zu entlasten.

Ö 21

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Zentrale Vergabestelle

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0689/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	16.12.2025	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Befristete Verlängerung und Beibehaltung des aktuell gültigen Unterschwellenvergaberechts über den 31.12.2025 hinaus

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt entsprechend dieser Beschlussvorlage die vorübergehende Verlängerung der aktuellen Regelungen des Unterschwellenvergaberechts über den 31.12.2025 hinaus in Form der beiliegenden Satzung. Diese Verlängerung ist befristet bis zum Inkrafttreten der Satzung zur Neuregelung des Unterschwellenvergaberechts, voraussichtlich bis zur letzten Sitzung vor der Sommerpause 2026.

Sachdarstellung/ Begründung:

Mit dem Ziel des Bürokratieabbaus und der Effizienzsteigerung im kommunalen Bereich wurde in Nordrhein-Westfalen auf Betreiben des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung dem kommunalen Vergaberecht die Grundlage entzogen. Die Regelungskompetenz zur Unterschwellenvergabe wurde mit Wirkung zum 01.01.2026 freigegeben, so dass Kommunen nun im Unterschwellenbereich eigene Regelungen etablieren können.

Bei ungehindertem Fortgang wären nun die Unterschwellenvergabeordnung und die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) nun nicht mehr anzuwenden. In der weiterhin geltenden Gemeindeordnung sind lediglich die allgemeinen Vergabegrundsätze Wirtschaftlichkeit, Effizienz, Sparsamkeit, Gleichbehandlung und Transparenz formuliert.

In der Folge könnten grundsätzlich Leistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte (216.000 € netto für Liefer- und Dienstleistungen bzw. 5.404.000 € netto für Bauleistungen für die Jahre 2026 und 2027) ohne Vergabeverfahren vergeben werden.

Aufgrund der Fortgeltung der Grundsätze der Gemeindeordnung ist es nun an den Kommunen, für deren Einhaltung Sorge zu tragen und per Satzung individuelle Vergaberegelungen zu treffen.

Die aktuelle Gesetzesänderung hat zur Folge, dass für die Beauftragung von Leistungen lediglich die allgemein formulierten Vergabegrundsätze, jedoch keinerlei Verfahrensregelungen zu beachten sind. Folglich läge es in der Verantwortung der einzelnen mit Vergaben betrauten Mitarbeitenden, auf welche Weise sie die Einhaltung der Vergabegrundsätze sicherstellen.

Dies birgt die Gefahr, dass viele Aufträge auch im 6- und 7-stelligen Kostenbereich ggf. durch unerfahrene Mitarbeitende ohne ein förmliches Verfahren lediglich an ein bereits bekanntes Unternehmen vergeben werden, ohne dass eine Markterkundung oder eine Öffnung für andere und ggf. noch unbekannte Unternehmen erfolgt wäre. Auf diese Weise kann nicht gewährleistet werden, dass die Aufträge wirtschaftlich und zu den üblichen Marktpreisen vergeben werden und die Gleichbehandlung sichergestellt ist. Zudem steigt das Korruptionsrisiko. Weiterhin bedeutet dies für die Marktteilnehmer, die als Bieter an den Vergabeverfahren teilnehmen, dass sie in jeder Kommune in Nordrhein-Westfalen auf eigene Regelungen treffen.

Führungskräfte, deren Unterschrift auf einem Auftrag auf Grund der internen Unterschriftenbefugnisse erforderlich ist, können die Auswahl des jeweiligen Unternehmens ohne Etablierung einer neuen Dokumentationsregelung kaum nachvollziehen.

Die drei kommunalen Spitzenverbände (Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag, Deutscher Städte- und Gemeindebund) haben Ende August eine gemeinsame Mustersatzung als Entwurf zur weiteren Ausarbeitung durch die Kommunen in NRW bereitgestellt.

Handlungsmöglichkeiten und Vorschlag der Verwaltung

Der Stadt Bergisch Gladbach stehen nun die folgenden Optionen zur Verfügung:

- Die Gesetzesänderungen könnten übernommen werden, ohne eigene Regeln für die Unterschwellenvergabe vorzugeben.

- Übernahme der Mustersatzung, die am 25.08.2025 von den kommunalen Spitzenverbänden zur Verfügung gestellt wurde. Diese sieht gewisse Verfahrensregelungen vor, lässt aber noch viel Spielraum für die Wahl eines konkreten Vergabeverfahrens und eröffnet teilweise die Möglichkeit freihändiger Vergaben.

- Erarbeitung einer eigenen Satzung unter Beibehaltung der aktuellen Regelungen (Fortgeltung von UVgO, VOB/A etc.)

- Erarbeitung einer eigenen Satzung, die die neugewonnenen Freiräume zur praxisgerechten Optimierung gegenüber den bestehenden Regelungen nutzt.

Zum Schutz der Mitarbeitenden vor möglichen Korruptionsrisiken und -vorwürfen sowie zur Gewährleistung der Einhaltung der allgemeinen Vergabegrundsätze (Transparenz, Gleichbehandlung/ Diskriminierungsverbot, Wirtschaftlichkeit, Verhältnismäßigkeit) empfiehlt die Verwaltung, Verfahrens- und Dokumentationsregelungen zu erlassen.
Beabsichtigt ist, die Struktur der Mustersatzung der drei kommunalen Spitzenverbände zu übernehmen und in einigen Teilen zu überarbeiten und zu ergänzen.
Zu diesem Zweck wurde im September eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe gegründet, die einen Satzungstext auf der Grundlage der Mustersatzung erarbeitet. Sie besteht aus Mitarbeitenden aus den Fachbereichen, dem RPA und der Zentralen Vergabestelle. Bei Bedarf kann eine externe Rechtsberatung hinzugezogen werden. Die Bedürfnisse der Bedarfsstellen, die Einschätzung des Rechnungsprüfungsamts und die Erfahrungen der Zentralen Vergabestelle werden dabei berücksichtigt. Die Verwaltung beabsichtigt, die Vorlage der neuen Vergabesatzung noch vor den Sommerferien 2026 in die Politik einzubringen.

Für den Übergang empfiehlt die Verwaltung die Beibehaltung der aktuellen Regelungen, um die mit Vergaben betrauten Mitarbeitenden sowie die Bieter nicht mehrmals in kurzem Abstand mit neuen Regelungen konfrontieren zu müssen. Der Entwurf einer Satzung, die eine Fortgeltung der aktuellen Regelungen ermöglicht, ist dieser Vorlage beigefügt.

Die neue Situation betrifft alle Kommunen in NRW. Über den Rheinisch-Bergischen Kreis findet ein Austausch mit den kreisangehörigen Kommunen statt. In dieser kreisweiten Arbeitsgruppe werden im Rahmen des Erfahrungsaustausches die neu zu erstellenden Satzungen gegenübergestellt, um die Regelungen zu nivellieren.

Anliegend finden Sie die Satzung für die Übergangszeit, die den Beibehalt der aktuellen Vergaberegelungen über den 31.12.2025 hinaus festlegt.

Vergabesatzung der Stadt Bergisch Gladbach (VergS) für die Vergabe von Bauleistungs-, Liefer-, und Dienstleistungsaufträgen

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und 75a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 01. Januar 2026, hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Vergabesatzung beschlossen:

Präambel:
Es handelt sich um eine Übergangssatzung bis zum Inkrafttreten der neuen Vergabesatzung. Inhalt dieser Satzung ist die vorübergehende Fortgeltung der hierin enthaltenen Regelungen, insbesondere der Wertgrenzen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die städtische Vergabesatzung (im Folgenden: VergS) findet nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen Anwendung auf alle von der Stadt Bergisch Gladbach (einschließlich der Eigenbetriebe oder eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen) an Auftragnehmer/Innen zu vergebende Aufträge, deren Gegenstand deren Gegenstand

a) oberhalb der EU-Schwellenwerte
- Bauleistungen im Sinne der VgV und Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/ A (EU),
- Leistungen (Liefer- und Dienstleistungen) im Sinne der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) und
- freiberufliche Leistungen im Sinne der VgV sowie

b) unterhalb der EU-Schwellenwerte
- Bauleistungen im Sinne von Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A),
- Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen im Sinne von Abschnitt 1 der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (UVgO) und
- freiberufliche Leistungen, die in dem in §50 UVgO niedergelegten Umfang ebenfalls der UVgO unterfallen, in der jeweils geltenden Fassung sind.

(2) Alle Entscheidungen, die eine Vergabe zum Gegenstand haben, sind unter Beachtung der europa-, bundes- und landesrechtlichen Vergabebestimmungen in den jeweils gültigen Fassungen einschließlich der vorgeschriebenen Ausführungsregelungen zu treffen.

§ 2 Vergabevorschriften

(1) Für die Vergabe von Aufträgen oberhalb der EU-Schwellenwerte im Sinne des Vierten Teils (§§ 97 ff.) des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den auf Grund dieser Regelungen von § 97 Abs. 5 GWB erlassenen Rechtsverordnungen in den jeweils gültigen Fassungen finden die dort genannten Vergabevorschriften und die Vergabeverordnung Anwendung, und zwar bei Bauleistungen die VgV in Verbindung mit Abschnitt 2 der VOB/A (EU) und bei Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen die VgV. Ergänzend gilt diese Vergabesatzung, soweit sich aus dem GWB oder den genannten Rechtsverordnungen nichts Abweichendes ergibt.

(2) Für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte sind

a) bei Bauleistungen Abschnitt 1 der VOB/A und

b) bei Liefer- und Dienstleistungen die UVgO und
c) bei freiberuflichen Leistungen die UVgO
d) das TVgG NRW
e) die durch das Land Nordrhein-Westfalen mit Wirkung ab dem 01.01.2026 außer Kraft gesetzten Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (Kommunale Vergabegrundsätze), die dieser Satzung als Anlage beigefügt sind, anzuwenden, soweit nicht per Satzung Abweichendes geregelt ist.

§ 3 Auftragswerte

Soweit nachfolgend von Auftragswerten die Rede ist, verstehen sich diese jeweils als Nettobeträge. Auftragswerte sind nach § 3 VgV zu ermitteln.

§ 4 Wahl der Art der Vergabeverfahren

Die Wahl der Verfahrensart ist grundsätzlich im Vergabevermerk mit Begründung zu dokumentieren. Bei der Wahl der Verfahrensart ist zu differenzieren nach ober- und unterschwelligen Vergabeverfahren sowie nach Bauleistungen, Liefer-/ Dienstleistungen und freiberuflichen Leistungen:

a) Auftragswerte oberhalb der EU-Schwellenwerte:

- Vergabeverfahren im Bereich der **Bauleistungen** mit Auftragswerten oberhalb der EU-Schwellenwerte

Im Bereich oberhalb der EU-Schwellenwerte richtet sich die Wahl der Vergabeverfahren nach den Bestimmungen der VgV in Verbindung mit Abschnitt 2 der VOB/A (EU). § 3 VOB/A EU normiert die einzelnen Vergabearten, deren Zulässigkeitsvoraussetzungen in § 3a VOB/A EU geregelt sind.

- Vergabeverfahren bei **Liefer- und Dienstleistungen** mit Auftragswerten oberhalb der EU-Schwellenwerte

Im Bereich oberhalb der EU-Schwellenwerte richtet sich die Wahl der Vergabeverfahren nach den Bestimmungen der VgV. Die Wahl der Verfahrensart und ihre Voraussetzungen sind in § 14 VgV normiert.

- Vergabeverfahren bei **freiberuflichen Leistungen** mit Auftragswerten oberhalb der EU-Schwellenwerte

Im Bereich oberhalb der EU-Schwellenwerte richtet sich die Wahl der Vergabeverfahren nach den Bestimmungen der VgV. Besonders hingewiesen wird hier auf die Sondervorschriften bezüglich Architekten- und Ingenieurleistungen in den §§ 73 ff VgV.

b) Auftragswerte unterhalb der EU-Schwellenwerte:

- Vergabeverfahren im Bereich der **Bauleistungen** mit Auftragswerten unterhalb der EU-Schwellenwerte

Im Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte richtet sich die Wahl der Vergabeverfahren nach der VOB/A, den Vergabegrundsätzen des Landes NRW in Verbindung mit den Vergabe- und Vertragsordnungen. § 3 VOB/A normiert die einzelnen Vergabearten, deren Zulässigkeitsvoraussetzungen in § 3a VOB/A geregelt sind. Im Falle einer zulässigen freihändigen Vergabe ist eine Preisüberprüfung anhand bereits vorliegender vergleichbarer Angebote, die aus einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung hervorgegangen sind, oder eine formlose Preisermittlung bei möglichst 4 Anbieter/Innen vorzunehmen, die aktenkundig zu machen ist.

- Vergabeverfahren bei **Liefer- und Dienstleistungen** mit Auftragswerten unterhalb der EU-Schwellenwerte

Im Bereich unterhalb der Schwellenwerte richtet sich die Wahl der Vergabeverfahren nach der UVgO, den Vergabegrundsätzen des Landes NRW in Verbindung mit den Vergabe- und

Vertragsordnungen. Die Wahl der Verfahrensart sowie die entsprechenden Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in § 8 UVgO normiert.

- Auftragsvergaben bei **freiberuflichen Leistungen** unterhalb der EU-Schwellenwerte

Im Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte richtet sich die Wahl der Vergabeverfahren nach den Kommunalen Vergabegrundsätzen und den Bestimmungen der UVgO. Besonders hingewiesen wird hier auf § 50 UVgO.

Die im Unterschwellenbereich anwendbaren Kommunalen Vergabegrundsätze enthalten Wertgrenzen, bis zu denen die Nutzung bestimmter Vergabearten möglich ist. Die Stadt Bergisch Gladbach orientiert sich in der Folge an diesen Wertgrenzen und legt fest, dass die Ausnahmevorschriften für städtische Vergaben ebenfalls anwendbar sind, jedoch nur bis zu einer Wertgrenze, die jeweils 10% unter denen der kommunalen Vergabegrundsätze liegt. Dies gilt für alle Vergabearten, mit Ausnahme des Direktauftrags, der bis zur vollen Höhe der Wertgrenze in den Kommunalen Vergabegrundsätzen angewendet werden darf.

§ 5 Elektronische Vergabe

Die Nutzung der elektronischen Vergabe ist für alle Vergabeverfahren ab 25.000 Euro netto zwingend vorgeschrieben.

§ 6 Ausschreibung

(1) Die Ausschreibungsunterlagen sind nach den Bestimmungen der Vergabeverordnung (VgV) i. V. m. bzw. nach den Vergabe- und Vertragsordnungen und unter Beachtung der nachstehenden Regelungen zu verfassen.

(2) Leistungen gleicher Art sind zusammen auszuschreiben, es sei denn, dass sachliche Gründe dagegensprechen. Dies gilt entsprechend für Leistungen gleicher Art an mehreren Leistungsorten oder für verschiedene Empfangsstellen.

(3) Leistungen sind in der Regel mit den dazu gehörigen Lieferungen auszuschreiben, es sei denn, eine Aufteilung verspricht ein wirtschaftlicheres Ausschreibungsergebnis.

(4) Sämtliche Aufträge sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen kann auf eine Aufteilung oder Trennung verzichtet werden.

(5) Bewerbungsbedingungen und Allgemeine Vertragsbedingungen sowie Zusätzliche (Allgemeine oder Technische), Ergänzende oder Besondere Vertragsbedingungen sind – soweit vorhanden und sachgerecht – zum Gegenstand des Vergabeverfahrens und durch Vereinbarung zum Gegenstand des Vertrags zu machen. Diese sind mit den Ausschreibungsunterlagen zu versenden.

(6) Ausschreibungen ab der beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (also: beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb, öffentliche Ausschreibung und oberschwellige Verfahren) werden grundsätzlich von der Zentralen Vergabestelle durchgeführt. Auch in diesen Fällen ist jedoch im Vorfeld das/die Leistungsverzeichnis/ -beschreibung sowie die zugehörige Kostenschätzung und ggf. Bewertungsmatrix durch die jeweilige Bedarfsstelle zu erstellen. Die Bedarfsstelle holt auch in diesen Fällen einen ggf. notwendigen Maßnahmenbeschluss ein und führt Beteiligungen durch. Die weiteren Ausschreibungsunterlagen werden – in Abstimmung mit der Bedarfsstelle – von der Zentralen Vergabestelle angelegt. Alle Unterlagen werden von der Vergabestelle im Vergabemarktplatz Rheinland in den Projektraum hochgeladen. Anschließend wird die Vergabe (nach Prüfung, ggf. durch das RPA) von der Vergabestelle freigeschaltet.

§ 7 Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes (RPA)

(1) Dem RPA zur Prüfung vorzulegen sind bei Vergabeverfahren bezüglich Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen und freiberuflichen Leistungen:

f) bei Aufträgen ab 50.000 € geschätztem Auftragswert die Ausschreibungsunterlagen (einschließlich der Kostenkalkulationen und Planungsunterlagen) frühzeitig, in der Regel aber 10 Arbeitstage vor Veröffentlichung und/ oder Versand an die Bieter/Innen; dies gilt bei freihändigen Vergaben oberhalb dieses Wertes für die Dokumentation der beabsichtigen Vergabe entsprechend,

g) beabsichtigte Aufträge über der jeweils geltenden Wertgrenze des Direktauftrags der Kommunalen Vergabegrundsätze, und zwar nach der Erfassung der Vormerkung in der Finanzbuchhaltung und in der Regel 10 Arbeitstage vor der Auftragsvergabe,

h) bei Aufträgen mit einem Auftragswert unter der jeweils geltenden Wertgrenze des Direktauftrags der Vergabegrundsätze gemäß § 3 dieser Satzung, wenn durch Nachträge - einzeln oder in Summe - dieser Wert erreicht wird, nachträglich diese bisherigen Aufträge sowie den beabsichtigten weiteren Auftrag vor Vergabe des werterreichenden Nachtrages,

i) Nachträge zu Aufträgen über der jeweils geltenden Wertgrenze des Direktauftrags der Vergabegrundsätze gemäß § 3 dieser Satzung, wenn die Nachträge - einzeln oder in Summe - mehr als 10 % der ursprünglichen Auftragssumme ausmachen, und zwar vor Vergabe des werterreichenden Nachtrages (ab Erreichen der 10% muss jeder Nachtrag zum RPA zur Prüfung),

j) beabsichtigte Beauftragungen freiberuflicher Leistungen mit Auftragswerten von mehr als 100.000 Euro zwecks Beteiligung zur Gewährleistung transparenter Verfahren bereits vor Angebotseinholung,

k) beabsichtigte sogenannte Inhouse-Vergaben mit einem Auftragswert über der jeweils geltenden Wertgrenze des Direktauftrags der Vergabegrundsätze gemäß § 3 dieser Satzung vor der Beauftragung.

(2) Bei Aufträgen gemäß Absatz 1 Buchstabe a) sind dem RPA unverzüglich mitzuteilen

- der Eröffnungstermin,
- das Ergebnis des Eröffnungstermins,
- das Ergebnis der Wertung der Angebote.

(3) Nachträge bzw. Auftragserweiterungen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe c) und d) sind Aufträge, die im Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag erteilt werden und eine zusätzliche, besondere oder geänderte Vergütung auslösen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Gefahr im Verzuge oder wahrscheinlich nicht unerheblichen Verzögerungskosten, kann eine nachträgliche, in jedem Falle aber unverzügliche Vorlage an das RPA erfolgen.

§ 8 Einholen der Angebote

(1) Eine Ausschreibung darf erst erfolgen, wenn die Planung für die zu vergebende Leistung fertig gestellt ist und die Finanzierung rechtlich und tatsächlich gesichert ist. Im Falle der freihändigen Vergabe/ Verhandlungsvergabe müssen diese Voraussetzungen vor Erteilung des Auftrages vorliegen. Bei Zweifeln über die Sicherstellung der Finanzierung ist die Zustimmung des Fachbereiches 2 einzuholen.

(2) Die Eignung der Bewerber/Innen (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) ist nach den hierfür geltenden rechtlichen Regelungen zu prüfen.

(3) Bei freihändigen Vergaben, Verhandlungsvergaben und beschränkten Ausschreibungen ohne TNW können die Bewerber/Innen anhand der Unternehmerkartei ausgewählt werden; hierbei soll unter ihnen möglichst gewechselt werden. Bei diesen Vergabearten ist die unter 7.2 normierte

Eignungsprüfung grundsätzlich vor der Angebotseinholung durchzuführen. Entsprechende Ausnahmevorschriften von dieser Verpflichtung bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Behandlung der Angebote, Eröffnungstermin

(1) Die Angebote sind unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben bzw. der Vergabe- und Vertragsordnungen unter Verschluss zu halten.

(2) Eröffnungstermine werden von der zentralen Vergabestelle nach der jeweils geltenden Organisationsverfügung bzw. Dienstanweisung wahrgenommen. Die an Submissionen beteiligten Mitarbeitenden dürfen nicht an der Erstellung der Leistungsverzeichnisse/ -beschreibungen beteiligt sein. Die Eröffnung der Angebote erfolgt gemäß den vergaberechtlichen Regelungen unter Beachtung nachfolgender Bestimmungen.

(3) In die anzufertigende Niederschrift müssen folgende Angaben aufgenommen werden:
- Name und Wohnort oder Geschäftssitz der Bieter/Innen,
- die Endbeträge der Angebote und andere den Preis betreffende Angaben
- ob und von wem Nebenangebote/ Änderungsvorschläge eingereicht wurden.

Die Niederschrift ist von dem/r Verhandlungsleiter/In zu unterzeichnen oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Sofern adäquate digitale Mittel zur Verfügung stehen, die das 4-Augen-Prinzip wahren, können diese die Unterschrift des/r zweiten Vertreters/In der Auftraggeberin auf der Niederschrift ersetzen. Der/ die Vertreter/In ist in diesem Fall namentlich zu benennen.

(4) Die elektronischen Angebote öffnet die Vergabestelle, überträgt die in Absatz 3 genannten erforderlichen Daten in die Niederschrift und stellt diese dem ausschreibenden Fachbereich und entsprechend den feststehenden Schwellenwerten dem RPA zur Verfügung.

§ 10 Wertung der Angebote und Zuschlag

(1) Die Wertung der Angebote und die Auswahl des/r Bieters/In erfolgt durch die Bedarfsstelle nach der Vergabeverordnung in Verbindung mit bzw. nach den Vergabe- und Vertragsordnungen und einschlägigen Rechtsnormen.

(2) Die Annahme des Angebotes (Zuschlag) muss schriftlich erklärt werden. Von dem/r Bieter/In ist eine schriftliche Empfangsbestätigung zu fordern. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Annahme mündlich erklärt werden; in diesen Fällen ist danach unverzüglich entsprechend den Sätzen 1 und 2 vorzugehen.

(3) Bei freihändiger Vergabe/ Verhandlungsvergabe gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 11 Sicherheitsleistungen und Zahlungen

(1) Soweit ausnahmsweise Sicherheiten verlangt werden, so sind diese wie folgt zu vereinbaren:
- im Bereich von Bauleistungen bei einem geschätzten Auftragswert ab 250.000 Euro bis zu 5 % der Auftragssumme zur Sicherung der vertragsgemäßen Erfüllung und bis zu 3 % der Abrechnungssumme zur Sicherung von Mängelansprüchen
- im Bereich von Lieferungen und Leistungen bis zu 5 % der Abrechnungssumme zur Sicherung von Mängelansprüchen.

Im Einzelfall kann bei Vorliegen besonderer Gründe eine höhere Sicherheit vereinbart werden.

§ 12 Abweichungen und Inkrafttreten

(1) Über Abweichungen von dieser Vergabesatzung entscheidet der Hauptausschuss.

(2) Diese Vergabesatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.

Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (Kommunale Vergabegrundsätze)

Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
304-48.07.01/01-169/18

Vom 28. August 2018

Gemäß § 26 Absatz 2 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2018 (**GV. NRW. S. 708**) die zuletzt durch Verordnung vom 9. Dezember 2021 (**GV. NRW. S. 1442**) geändert worden ist, werden die nachfolgenden Grundsätze festgelegt, die von den Gemeinden bei der Vergabe von Aufträgen unterhalb der durch die Europäische Union vorgegebenen Schwellenwerte anzuwenden sind:

1

Geltungsbereich

1.1

Öffentliche Auftraggeber, die diese Vergabegrundsätze anzuwenden haben, sind Gemeinden und Gemeindeverbände sowie deren Einrichtungen nach § 107 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (**GV. NRW. S. 490**) geändert worden ist, die wie Eigenbetriebe geführt werden (eigenbetriebsähnliche Einrichtungen).

1.2

Keine Anwendung finden diese Vergabegrundsätze auf:

a) Eigenbetriebe,

b) kommunal beherrschte Unternehmen,

c) Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts und

d) Zweckverbände, deren Hauptzweck der Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens ist.

Für Anstalten des öffentlichen Rechts im Sinne des § 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalunternehmen) und gemeinsame Kommunalunternehmen gemäß § 27 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar

2018 (**GV. NRW. S. 90**) geändert worden ist, gilt hinsichtlich der Vergabegrundsätze die Regelung des § 8 der Kommunalunternehmensverordnung vom 24. Oktober 2001 (**GV. NRW. S. 773**), die zuletzt durch Verordnung vom 19. September 2014 (**GV. NRW. S. 616**) geändert worden ist.

1.3

Die Vergabegrundsätze gelten ausschließlich bei öffentlichen Aufträgen, deren geschätzte Auftragswerte die gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214) geändert worden ist, festgelegten Schwellenwerte (EU-Schwellenwerte) ohne Umsatzsteuer nicht erreichen. Zur Bestimmung des geschätzten Auftragswertes wird auf § 3 der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1691) geändert worden ist, verwiesen.

1.4

Förderrechtliche Bestimmungen im Einzelfall bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für EU-kofinanzierte Projekte.

2

Bundes- und landesgesetzliche Vorschriften

2.1

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge gelten die Regelungen der §§ 97 bis 184 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, sofern im Einzelfall die gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen geltenden EU-Schwellenwerte ohne Umsatzsteuer erreicht oder überstiegen werden.

2.2

Öffentliche Auftraggeber im Land Nordrhein-Westfalen im Sinne von § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unterliegen den Bestimmungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 22. März 2018 (**GV. NRW. S. 172**).

3

Allgemeine Vergabeprinzipien

3.1

Auch unterhalb der EU-Schwellenwerte sind die europarechtlichen Grundprinzipien der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz zu beachten. Die Auftragsvergabe muss im Einklang mit den Vorschriften und Grundsätzen des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfolgen.

Wenn für den Auftrag ein eindeutiges grenzüberschreitendes

Interesse im Sinne einer Binnenmarktrelevanz besteht, ist eine angemessene Veröffentlichung der Auftragsvergabe sowie der gleichberechtigte Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen Mitgliedstaaten sicherzustellen.

3.2

Mittelständische Interessen sind vornehmlich zu berücksichtigen. Kleinere und mittlere Unternehmen sind angemessen bei der Angebotsaufforderung einzubeziehen. Auf einen Wechsel der Bieter bei den nicht förmlichen Verfahren ist zu achten.

3.3

Der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums des Innern, des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung „Präqualifikationsrichtlinie“ vom 28. August 2018 (MBl. NRW. S. 504) in der jeweils geltenden Fassung wird den Kommunen zur Anwendung empfohlen.

Der Nachweis der Eignung für Bauleistungen kann mit der Eintragung in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen. Unternehmen, die entsprechend § 6b der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2019 (BAnz AT 19.02.2019 B2) registriert sind, gelten hinsichtlich der erfassten Kriterien als geeignet. Dies gilt auch für Verfahren nach den §§ 8 bis 48 der Unterschwellenvergabeordnung vom 2. Februar 2017 (BAnz AT 07.02.2017 B1).

Bei Lieferungen und Dienstleistungen gilt die Eintragung eines Unternehmens in das amtliche Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen zum grundsätzlichen Nachweis der Eignung des Bewerbers oder Bieters und zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen unabhängig von einem konkreten Einzelauftrag. Das nach Eintragung ins amtliche Verzeichnis erstellte Zertifikat ist als Eignungsnachweis anzuerkennen. Unternehmen, die im amtlichen Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen registriert sind, gelten hinsichtlich der erfassten Kriterien auch in Bauverfahren als geeignet.

3.4.

Der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und des Ministeriums der Finanzen „Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“ vom 29. Dezember 2017 (**MBl. NRW. 2018 S. 22**) in der jeweils geltenden Fassung wird den Kommunen zur Anwendung empfohlen.

3.5

Der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie und des Ministeriums des

Innern „Anwendung einer Schutzklausel zur Abwehr von Einflüssen der Scientology-Organisation und deren Unternehmen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Beratungs- und Schulungsleistungen“ vom 28. August 2018 (MBl. NRW. S. 504) in der jeweils geltenden Fassung wird den Kommunen zur Anwendung empfohlen.

4

Vergabe von Bauleistungen

4.1

Bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes sollen folgende Teile der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen angewendet werden:

a) Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (Abschnitt 1) in der jeweils geltenden Fassung,

b) Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen in der jeweils geltenden Fassung und

c) Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) in der jeweils geltenden Fassung.

Die VOB/A gilt im Wesentlichen für Verträge über die Ausführung oder die gleichzeitige Planung und Ausführung

a) eines Bauvorhabens oder eines Bauwerks für den öffentlichen Auftraggeber, das Ergebnis von Tief- oder Hochbauarbeiten ist und eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll, oder

b) einer dem öffentlichen Auftraggeber unmittelbar wirtschaftlich zugutekommenden Bauleistung, die Dritte gemäß den vom Auftraggeber genannten Erfordernissen erbringen, wobei der Auftraggeber einen entscheidenden Einfluss auf Art und Planung der Bauleistung hat.

Auf § 103 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen wird ergänzend hingewiesen.

4.2

Abweichend von § 3a Absatz 4 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (Abschnitt 1) können Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

5

Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen

5.1

Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte soll die Unterschwellenvergabeordnung in der jeweils geltenden Fassung angewendet werden.

5.2

Abweichend von § 14 der Unterschwellenvergabeordnung können Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

6

Wahl der Vergabeart

§ 26 Absatz 1 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen benennt die Verfahrensarten für die Vergabe öffentlicher Aufträge. Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der kommunalen Praxis halte ich nachfolgende, vereinfachte Möglichkeit zur Wahl der Vergabeart für vertretbar. Die allgemeinen Vergabeprinzipien nach Nummer 3, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfallen bleiben dabei unberührt.

6.1

Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen kann der öffentliche Auftraggeber bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer wahlweise eine Verhandlungsvergabe oder eine Beschränkte Ausschreibung (jeweils auch ohne Teilnahmewettbewerb) durchführen.

6.2

Bei Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne von § 130 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen steht dem Auftraggeber bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 250 000 Euro ohne Umsatzsteuer abweichend von § 49 der Unterschwellenvergabeordnung neben der Öffentlichen Ausschreibung und der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb stets auch die Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und die Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb nach seiner Wahl zur Verfügung.

6.3

Abweichend von § 3a Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Satz 2 der Vergabe- und Vertragsordnungen für Bauleistungen Teil A (Abschnitt 1) gelten bei Bauleistungen die nachfolgenden Wertgrenzen.

a) Eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ist zulässig

1. für jedes Gewerk bis zu einem vorab geschätzten Einzelauftragswert in Höhe von 1 000 000 Euro ohne Umsatzsteuer oder

2. bis zu einem vorab geschätzten Gesamtauftragswert in Höhe von 2 000 000 Euro ohne Umsatzsteuer.

b) Eine freihändige Vergabe ist zulässig

1. für jedes Gewerk bis zu einem vorab geschätzten Einzelauftragswert in Höhe von 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer oder

2. bis zu einem vorab geschätzten Gesamtauftragswert in Höhe von 200 000 Euro ohne Umsatzsteuer.

Die Informationspflicht bei beabsichtigten Beschränkten Ausschreibungen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer nach § 20 Absatz 4 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (Abschnitt 1) bleibt unberührt.

6.4

Die übrigen Ausnahmetatbestände für eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe beziehungsweise freihändigen Vergabe (mit und ohne Teilnahmewettbewerb) im Sinne von § 3a der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (Abschnitt 1) sowie § 8 Absatz 3 und § 8 Absatz 4 in Verbindung mit § 12 Absatz 3 der Unterschwellenvergabeordnung bleiben dabei unberührt.

7

Elektronische Vergabe

Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen sowie bei Aufträgen über Bauleistungen können Vergabeverfahren bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer mittels E-Mail abgewickelt werden. In diesen Fällen kommen § 7 Absatz 4, §§ 39 und 40 der Unterschwellenvergabeordnung und §§ 11a und 14 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A nicht zur Anwendung.

8

Freiberufliche Leistungen

8.1

Für Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Tätigkeiten angeboten werden, gilt § 50 der Unterschwellenvergabeordnung. Diese Leistungen sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Die allgemeinen Vergabeprinzipien nach Nummer 3 sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind hierbei zu beachten.

8.2

Aufträge über freiberufliche Leistungen im Sinne von Nummer 8.1 bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 25 000 Euro (einschließlich Nebenkosten, ohne Umsatzsteuer) können unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit direkt an einen geeigneten Bewerber vergeben werden (Direktauftrag).

8.3

Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der kommunalen Praxis ist ein ausreichender Wettbewerb bei Aufträgen über freiberufliche Leistungen mit einem vorab geschätzten Auftragswert größer als 25 000 Euro (einschließlich Nebenkosten, ohne Umsatzsteuer) unter Beachtung der nachfolgenden Voraussetzungen gewährleistet.

a) Aufträge für Architekten und Ingenieure sind im Leistungswettbewerb zu vergeben. Sie können unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 150 000 Euro (einschließlich Nebenkosten, ohne Umsatzsteuer) nach Verhandlung mit nur einem geeigneten Bewerber vergeben werden. Voraussetzung ist, dass der Aufforderung dieses Bewerbers zur Angebotsabgabe eine Abfrage über die Eignung im Sinne des § 122 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bei mindestens drei möglichen Bewerbern vorausgegangen ist. Der Bewerber, mit dem verhandelt werden soll, muss nach sachgerechten Kriterien ausgewählt werden. Die für die Auswahl maßgeblichen Erwägungen sind zu dokumentieren. Bei der Ermittlung des voraussichtlichen Auftragswerts ist die ortsübliche Vergütung zugrunde zu legen. Die Eignungskriterien sind bei geeigneter Aufgabenstellung so zu wählen, dass kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger sich beteiligen können.

b) In den übrigen Fällen werden mindestens drei Bewerber aufgefordert ein Angebot in Textform abzugeben, wobei entsprechend einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb gemäß § 12 der Unterschwellenvergabeordnung verfahren werden kann.

Die vorgenannten Verfahren sind zu dokumentieren. Der Bewerberkreis ist regional zu streuen und regelmäßig zu wechseln.

8.4

Planungswettbewerbe können auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens durchgeführt werden. Hierfür wird der gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr und des Finanzministeriums „Richtlinie für Planungswettbewerbe“ vom 15. Mai 2014 (MBl. NRW. S. 311), der am 31. Dezember 2019 außer Kraft getreten ist, zur Anwendung empfohlen.

9

Korruptionsverhütung und Wettbewerbsregister

9.1

Bei öffentlichen Aufträgen sind die Vorschriften des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 16. Dezember 2004 (**GV. NRW. 2005 S. 8**), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2021 (**GV. NRW. S. 1072**) geändert worden ist, zu beachten. Zur Vermeidung von Manipulationen sind entsprechende organisatorische Maßnahmen zu treffen.

9.2

Bei öffentlichen Aufträgen sind die Vorschriften des Wettbewerbsregistergesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739), das zuletzt durch Artikel 78 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, zu beachten.

10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales „Kommunale Vergabegrundsätze“ vom 6. Dezember 2012 (MBl. NRW. S. 725), der durch Runderlass vom 25. November 2013 (MBl. NRW. S. 552) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Dieser Runderlass tritt am 15. September 2018 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

MBl. NRW. 2018 S. 497, geändert durch Runderlass vom 29. März 2019 (MBl. NRW. 2019 S. 168), 12. Juni 2020 (MBl. NRW. 2020 S. 355, ber. S. 450), 13. Dezember 2021 (MBl. NRW. 2021 S. 1106), 6. Dezember 2022 (MBl. NRW. 2022 S. 1029).

Bergischer
Geschichtsverein
Rhein-Berg e.V.

BGV Rhein-Berg · Kadettenstraße 1 · 51429 Bergisch Gladbach

Stadt Bergisch Gladbach
An den Bürgermeister
An die Fraktionsvorsitzenden
An die Mitglieder des Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses
An den Ersten Beigeordneten

Konrad-Adenauerplatz 1
51465 Bergisch Gladbach

Der Vorstand
Ansprechpartner:
info@bgv-rhein-berg.de

www.bgv-rhein-berg.de

Datum: 22. November 2025

Stellungnahme zum weiteren Vorgehen bei den Stadthäusern

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die kommende Sitzung des Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses am 27. November 2025 sind Sie von der Verwaltung über den Sachstand der möglichen Zukunft der beiden Stadthäuser informiert worden.
Der Bergische Geschichtsverein Rhein-Berg befasst sich seit geraumer Zeit mit der sowohl architektonischen und historischen wie auch gesellschaftlichen Bedeutung dieser beiden Bauwerke im unmittelbaren Stadtzentrum. Im Jahre 2023 haben wir die Stadthäuser in Gemeinschaft mit dem Rheinischen Verein als Denkmal des Monats ausgewiesen und den Erhalt der Häuser gefordert.
Aus aktuellem Anlass möchten wir unsere Position, die sich für einen unbedingten Erhalt der beiden Gebäude ausspricht, Ihnen in den Fraktionen, mit zahlreichen neuen Mitgliedern und sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern, noch einmal darlegen:

1. Beide Gebäude stammen aus den 1950er Jahren. Ihr Baustil ist typisch für die Aufbruchsstimmung der Nachkriegszeit, wie sie sich an öffentlichen Gebäuden widerspiegelt. In Bergisch Gladbach und Umgebung ist mit dieser Architektur kein weiteres Gebäude vorhanden, so dass die beiden Stadthäuser ein Alleinstellungsmerkmal für die nähere und weitere Umgebung für sich in Anspruch nehmen können.

2. An keiner anderen Stelle im Stadtgebiet lässt sich die historische Entwicklung so konkret ablesen wie im unmittelbaren Innenstadtbereich mit einer Fülle an öffentlichen Gebäuden, die jedes für sich den Baustil seiner jeweiligen Zeitspanne darstellt:
   - Villa Zanders – erbaut 1873/1874
   - Laurentiuskirche – erbaut ab 1845 bis nach 1900
   - Rathaus – erbaut 1905/1906
   - Gasthaus Kolter und Bergischer Löwe – erbaut 1854, um 1903 erweitert um Mariensaal, später in den 1980er Jahren Umbau durch Gottfried Böhm zum heutigen Bürgerhaus

3. Wünschenswert wäre, sämtliche Gebäude unter Denkmalschutz zu stellen, weil sie bedeutsame Zeitzeugen der Entwicklung der noch jungen Stadt sind und in ihrer Darstellung einen Eindruck vermitteln, wie in den jeweiligen Zeitepochen repräsentative Gebäude, ob privat, kirchlich oder öffentlich, angelegt und umgesetzt wurden. In diesen Rahmen fügen sich die beiden Stadthäuser nahtlos ein, da sie für einen neuen Baustil stehen, der sich deutlich vom Historisierenden der übrigen Bauten um den Markt abhebt und damit zugleich die neue Zeit abbildet.

4. Die beiden Stadthäuser verfügen über künstlerische Besonderheiten, die im Gegensatz zu vielen heutigen öffentlichen Gebäuden sich noch dem Stichwort „Kunst am Bau“ verschrieben hatten – das ehemalige Finanzamtsgebäude an der Gohrsmühle weist an seiner Südfassade eine aufwändige Sonnenuhr auf, im Inneren des Gebäudes hängt das als Denkmal ausgewiesene Gemälde „Lebensfreude“ – eine Arbeit, die für die Aufbruchstimmung steht.
   Das der Kreisverwaltung als Erweiterungsbau dienende Stadthaus verfügt neben seiner besonderen Architektur über ein Treppenhaus, das aus Lindlarer Marmor hergestellt wurde und gleichfalls mit dieser Besonderheit ein Alleinstellungsmerkmal darstellt.

5. Unter heutigen Gesichtspunkten wird angesichts des Klimawandels und der nicht unendlich zur Verfügung stehenden Ressourcen insbesondere auch vom Berufsverband der Architekten darauf hingewiesen, dass „grauer Beton“ einen besonderen Wert hat. Materialien und Rohstoffe sind hier bereits einmal eingesetzt worden – was bedeutet: Sanieren, Umbauen im Bestand, um weiteren Verbrauch an Rohstoffen so gering wie möglich zu halten.

6. Die Tatsache, dass beide Gebäude in einer Skelettbauweise errichtet wurden, was einen erheblichen Spielraum bei der Neugestaltung der Räumlichkeiten und einer flexiblen Nutzung ermöglicht, bestärkt uns in unserem Anliegen, die Häuser zu erhalten und nach einer entsprechenden Sanierung nach heutigem Standard einer anderen Nutzung zuzuführen – Geschäfte im Erdgeschoss, Wohnungen, etwa für Studierende, und/oder Büros sind denkbar und zum Teil auch bereits vorgeschlagen worden.

Aus den o.a. Gründen weisen wir nachdrücklich darauf hin, dass in diesem Innenstadtbereich sich die Geschichte von Gladbach beispielhaft ablesen lässt - erst recht, wenn die Verbindung zum Zanders-Gelände mit seinen denkmalgeschützten Gebäuden geschaffen und damit ein weiteres Element sowohl der Bau- wie der Industriegeschichte der Stadt mit Grün hinzugefügt wird.

Als BGV Rhein-Berg setzen wir uns deshalb für den Erhalt der Stadthäuser ein.

Mit den besten Grüßen aus dem Naturpark Bergisches Land

Lothar Eschbach
1. Vorsitzender

Mark vom Hofe
2. Vorsitzender

Ö 22

Mitglied des Stadtrats Bergisch Gladbach Die Linke
Konrad-Adenauer Platz 1 – 51465 Bergisch Gladbach
Tel.: 0172-2410212 – tomas@santillan.de - www.santillan.de

Die Linke
Tomás M. Santillán

An den Bürgermeister der
Stadt Bergisch Gladbach
Konrad-Adenauer Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

- Eingegangen -
22. Nov. 2025
FB 9

Bergisch Gladbach, 22.11.2025

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit gebe ich Ihnen meine Änderungsanträge zu **Drucksache 0652/2025 – „Rahmenplanung 2.0 | hier: Beschluss über den Prozessaufbau für die Alten Stadthäuser und die Stadtkante als Grundlage für die weitere Bearbeitung“** – für die Ratssitzung am 18.12.2024 zur Kenntnis und bitte Sie, diese bei der Aussprache zu berücksichtigen und frühzeitig den Mitgliedern des Stadtrats zur Kenntnis zu geben. Darüber hinaus bitte ich sie, meine Änderungsanträge auch in dem **Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss am 27.11.2025** zu diskutieren.

Die Beschlussvorlage Drucksache 0652/2025 wird wie folgt ändern:

Antrag A: Transparente, faire und gemeinwohlorientierte Ausschreibung

Punkt III wird wie folgt geändert:
Für das Grundstück „Alte Stadthäuser“ ist ein Konzeptvergabeverfahren durchzuführen. Dazu erfolgt eine transparente, europaweite Ausschreibung auf Grundlage klimagerechter sowie sozialer Konzeptvorgaben, um ein Büro zur Betreuung des Konzeptvergabeverfahrens zu beauftragen.

Antrag B: Keine Festlegung auf Variante 2

In Punkt III werden die Worte „gemäß Anlage 2“ ersatzlos gestrichen.

Antrag C: Erbbaurecht

Punkt V wird wie folgt geändert:
das gesamte Grundstück der Alten Stadthäuser inkl. öffentlichem Freiraum und Strunde in einer noch zu definierenden Grundstücksgröße zunächst in öffentlicher Hand zu behalten oder in eine kommunale Beteiligungsgesellschaft zu überführen.

Für eine spätere Entscheidung wird für das Grundstück „Alte Stadthäuser“bevorzugt ein Erbpachtmodell geprüft und angewendet, das eine dauerhafte gemeinwohlorientierte Nutzung sicherstellt.

Der gemeinwohlorientierte Träger – insbesondere eine Bürgergenossenschaft – erhält die Möglichkeit eines späteren Erwerbs des Grundstücks, sofern die

dauerhafte Gemeinwohlorientierung vertraglich gesichert ist und der Erwerb im öffentlichen Interesse liegt.

Antrag D: Variante 2 bekommt keinen Vorzug

In Punkt IV werden die Worte „Variante 2: ‚Fokus Grünraum'" ersatzlos gestrichen.

Antrag E: Ditsche-Vorschlag mit Bürgergenossenschaft für Wohnraumschaffung i. G.

In Punkt IV wird der Ditsche-Vorschlag mit Bürgergenossenschaft für Wohnraumschaffung i. G. als Vorzugsvariante eingefügt. Der Satz wird wie folgt geändert: „dem Konzeptvergabeverfahren die Vorzugsvariante ‚Ditsche-Vorschlag Stadthäuser GL' als städtebauliches Leitbild zugrunde zu legen,"

Antrag F: Leitbild und Konzept

Punkt VI wird vollständig gestrichen und durch folgenden Text ersetzt:
Dem Konzeptvergabeverfahren werden nachfolgende Punkte als städtebauliches Leitbild zugrunde gelegt:

- Das Grundstück wird im Schwerpunkt für klimagerechtes und soziales Wohnen genutzt.
- Es entstehen hauptsächlich dauerhaft mietpreis- und belegungsgebundene, bezahlbare und geförderte Wohnungen für Auszubildende, Student:innen, Senior:innen oder auch in Teilen als Schutzwohnungen.
- Das historische Ensemble sowie die bestehende Bausubstanz werden erhalten und – soweit technisch möglich – zu Wohnraum und dazugehörigen Gemeinschaftsflächen, Kellern, Technikräumen etc. umgebaut.
- Absolute Priorität hat: Sanierung + Aufstockung + maximale Nutzung der vorhandenen Gebäudeinfrastruktur, grauen Energie vor jedem Abriss, soweit ökologisch und wirtschaftlich sinnvoll.
- Diese Vorgaben sind bereits in der Konzeptphase und in der Ausschreibung zwingend zu berücksichtigen.

Antrag G: Bezahlbaren Wohnraum schaffen!

Punkt VI wird wie folgt geändert und ergänzt:
Die Fläche wird zu 100 % – inklusive der Gemeinschaftsräume, Technikräume etc. – für gemeinwohlorientierten Wohnraum für Auszubildende, Student:innen, Senior:innen oder auch in Teilen als Schutzwohnungen genutzt.

Antrag H: Cradle-to-Cradle-Standards zum Klimaschutz

Punkt VI wird wie folgt geändert und ergänzt:
Die Sanierung oder ein etwaiger Neubau erfolgt nach Cradle-to-Cradle-Prinzipien: kreislauffähige, schadstofffreie Materialien, vollständig demontier- und wiederverwendbar.

Antrag I: Öffentliche Grün- und Retentionsfläche

Punkt VI wird wie folgt ergänzt:
Die heutigen Parkplätze vor den Gebäuden werden dauerhaft entsiegelt und in eine öffentliche Grün- und Retentionsfläche umgewandelt – als Klimainsel, Hochwasserschutzfläche und Erholungsraum für alle Bürger:innen.

Antrag J: Keine ergänzenden Bauten

Punkt VI wird wie folgt ergänzt:
Kein zusätzlicher Neubau auf dieser Fläche.

Antrag K: Gemeinwohlorientierte Trägerschaft

Punkt VIII wird als neuer Punkt hinzugefügt:
Die Verwaltung prüft bevorzugt und wohlwollend das bürgereigene Genossenschaftsmodell (Ditsche-Vorschlag), ggf. in Kooperation mit der Rheinisch-Bergischen Siedlungsgesellschaft (RBS) oder anderen gemeinwohlorientierten Baugenossenschaften der Region.

Antrag L: Wandbild „Lebensfreude“

Punkt IX wird als neuer Punkt hinzugefügt:
Das Wandbild „Lebensfreude“ wird gesichert, unter Denkmalschutz gestellt und so zugänglich gemacht, dass es auch besichtigt werden kann.

Begründung der Änderungsanträge

Abriss und renditeorientierte Nutzung würden die Schaffung dringend benötigten zentrumsnaher und bezahlbaren Wohnraums verhindern.

Die Änderungsanträge wirken dem entgegen, indem sie verbindlich festlegen, dass das Grundstück ausschließlich für dauerhaft bezahlbaren, sozial gebundenen Wohnraum genutzt wird. Außerdem soll die historische Bausubstanz erhalten bleiben. Durch die Priorisierung von Sanierung, Kreislaufmaterialien und Cradle-to-Cradle-Prinzipien können Nachhaltigkeit und eine gemeinwohlorientierte Stadtentwicklung gestärkt werden.

Die Forderungen adressieren das öffentliche Interesse und setzen ein klares politisches Zeichen: Wohnen ist kein Spekulationsobjekt, sondern Teil einer solidarischen, sozialen, nachhaltigen und klimagerechten Stadtentwicklung. Die Vorgabe, Wohnraum für Auszubildende und Student:innen zu schaffen, unterstützt zudem die Entwicklung eines Bildungscampus auf dem Zander-Areal und erleichtert es der eigenen Verwaltung, Personal auszubilden. Seniorengerechte Wohnungen in der Stadtmitte schaffen darüber hinaus andernorts nutzbaren Wohnraum, der dadurch frei wird.

Mit freundlichen Grüßen

Tomás M. Santillán

Tomás M. Santillán
Mitglied des Stadtrats Bergisch Gladbach – Die Linke

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Stabsstelle Wärmeplanung, Klimaschutz und -anpassung VV III-2

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0782/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach		Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Vorratsbeschluss Machbarkeitsstudien – Vergabe der Studien und Beauftragung zur Durchführung von Untersuchungen für potenzielle Wärmenetzgebiete im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach zieht gemäß § 1 Absatz 4 ZustO die Entscheidung über die Vergabe der Maßnahme „T1 – Machbarkeitsstudien“ aus dem beschlossenen Kommunalen Wärmeplan (vgl. Anlage 1, BV 0644/2024) an sich. Grund dafür ist die erforderliche zeitnahe Einleitung des Vergabeverfahrens, die ohne Vorratsbeschluss aufgrund des Tagungstermins des Hauptausschusses im März 2026 nicht gewährleistet wäre.

Der Rat fasst folgenden Beschluss:

1. Der Rat entscheidet in diesem Vorratsbeschluss ohne die vorherige Beratung des zuständigen Fachausschusses (in diesem Fall Hauptausschuss), da dieser im März 2026 tagt und damit der Vergabestart sich verzögert.

2. Der Rat beauftragt die Verwaltung, drei Machbarkeitsstudien rechtssicher zu vergeben und alle hierfür notwendigen Schritte einzuleiten, einschließlich der frühzeitigen Einbindung relevanter Akteure und der weiteren internen Koordination.

3. Der Rat nimmt zur Kenntnis,

   3.1. dass die Maßnahme im Rahmen der BEW mit 50 % gefördert wird,
   3.2. dass die Vergabe im Unterschwellenbereich als Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb erfolgt,
   3.3. dass die Verwaltung regelmäßig über den Stand berichtet und die Ergebnisse nach Abschluss dem Hauptausschuss und dem Rat vorstellt,
   3.4. dass öffentlich zugängliche Ergebnisse in geeigneter Form veröffentlicht werden.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

(…)

Risikobewertung:

(…)

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
	Die Durchführung der Machbarkeitsstudien dient der Konkretisierung der im Kommunalen Wärmeplan identifizierten Potenziale zur Reduktion des Wärmebedarfs und zur Nutzung erneuerbarer Energien. Sie bilden die fachliche Grundlage für künftige Investitionsentscheidungen in eine klimaneutrale, sichere und wirtschaftliche Wärmeversorgung bis 2045.	

Weitere notwendige Erläuterungen:

(…)

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:		x			
investiv:					
planmäßig:		x			
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

Die Durchführung der drei Machbarkeitsstudien wird zu 50 % über die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) durch das BAFA finanziert. Die Fördermittel wurden im Juni 2025 beantragt und die Fördermittelzusagen sind, wegen hohen Bearbeitungen seitens der BAFA, mit Dezember 2025 zu erwarten.
Der städtische Eigenanteil wird aus dem bestehenden Budget der Stabsstelle

Wärmeplanung, Klimaschutz und -anpassung (Produkt 14032) gedeckt.

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	x		
außerplanmäßig:			
kurzfristig:			
mittelfristig:			
langfristig:			

Weitere notwendige Erläuterungen:

Die Durchführung der Vergabeverfahren und Begleitung der Machbarkeitsstudien erfolgt durch vorhandenes Personal der Stabsstelle Kommunale Wärmeplanung. Um Schnittstellen und Synergien zu nutzen, werden weitere Fachbereiche der Verwaltung mit einbezogen. Vor allem aus dem Bereich der Zanders Planung, da hier große Schnittstellen sind. Es entsteht kein zusätzlicher Personalbedarf. Alle Personalkosten werden zu genau 50 % über die BEW gefördert, basierend auf einem Stundensatz von 58,37 €.

Sachdarstellung/Begründung:

Vergabeverfahren

Die Vergabe der Machbarkeitsstudien erfolgt im Unterschwellenbereich. Diese Verfahrensart ist bei technisch anspruchsvollen Machbarkeitsstudien üblich, da sie eine flexible Angebotsphase und eine zielgerichtete Auswahl qualifizierter Bieter ermöglicht. Obwohl die aktuellen Richtpreisangebote leicht unterhalb der Zuständigkeitsgrenze nach § 5 Absatz 1 ZustO liegen, erfolgt die Entscheidung über die Vergabe vorsorglich durch den Rat, um den Maßnahmenbeschluss rechtlich abzusichern und mögliche Kostensteigerungen zu berücksichtigen.

Die Verwaltung wird beauftragt, alle notwendigen Schritte zur Vorbereitung und Durchführung der Vergabeverfahren einzuleiten, einschließlich der frühzeitigen Einbindung der betroffenen Akteure sowie der Koordination des Prozesses entlang der Projektlaufzeit.

Förderung und Finanzierungsrahmen

Die Umsetzung der Maßnahme wird im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) mit einer Förderquote von 50 % der förderfähigen Kosten unterstützt. Förderfähig sind auch direkt anfallende Personalkosten der Stadtverwaltung, die mit einem Stundensatz von 58,37 € (TVöD Bund, EG 13 Stufe 6) angesetzt werden können. Die Inanspruchnahme der Förderung setzt die rechtssichere und fristgerechte Einleitung der Vergabeverfahren voraus.

Ergebnisaufbereitung, Berichterstattung und Transparenz

Nach Abschluss der Machbarkeitsstudien werden die Ergebnisse dem Hauptausschuss und dem Rat vorgestellt. Die Verwaltung berichtet darüber hinaus regelmäßig über den Fortschritt der Umsetzung.

Öffentlich zugängliche wesentliche Ergebnisse der Studien werden, soweit möglich, in

geeigneter Form – insbesondere durch kartografische Darstellungen – über die städtische Website bereitgestellt, um Transparenz und Nachvollziehbarkeit für Bürgerinnen, Bürger und sonstige Stakeholder zu gewährleisten.

Strategische Bedeutung der Machbarkeitsstudien

Die Machbarkeitsstudien stellen eine wesentliche Grundlage für die weitere strategische Ausrichtung der Wärmeversorgung in Bergisch Gladbach dar. Sie dienen der Identifikation technisch und wirtschaftlich sinnvoller Potenziale für Wärmenetze und unterstützen die Zielsetzung einer treibhausgasneutralen Wärmeversorgung bis spätestens 2045.

Die Studienergebnisse sind bei künftigen städtischen Planungs- und Entscheidungsprozessen zu berücksichtigen.

Weitere Schritte und spätere Entscheidungen

Entscheidungen zu weitergehenden Leistungsphasen, Betreibermodellen oder Finanzierungsstrukturen werden derzeit nicht getroffen. Diese Punkte sind gesondert zu beraten und zu einem späteren Zeitpunkt dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Ö 27.1

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Immobilien, Liegenschaften und Stadtgrün

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0787/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	16.12.2025	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Entsendung eines stellvertretenden, beratenden Mitglieds für den Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft auf Vorschlag der evangelischen Kirche

Wahlvorschlag:

Auf Vorschlag der evangelischen Kirchengemeinde Bergisch Gladbach wird Frau Frauke Spitczok von Brisinski als stellvertretendes, beratendes Mitglied (sachkundige Einwohnerin) für den Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft entsendet.

Sachdarstellung/Begründung:

Die Zusammensetzung der Ausschüsse ist in § 58 Absatz 1 GO NRW geregelt. Als Mitglieder mit beratender Stimme können den Ausschüssen gem. § 58 Absatz 4 GO NRW volljährige sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner angehören.

In seiner Sitzung am 04.11.2025 beschloss der Rat der Stadt Bergisch Gladbach für die XI. Wahlperiode u.a. für den Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft je eine oder einen von der evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannten Vertreter als ständiges Mitglied sowie jeweils eine persönliche Stellvertretung mit beratender Stimme zu berufen. Diese sind in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 3 GO NRW zu wählen.

Die evangelische Kirchengemeinde Bergisch Gladbach schlägt dem Rat zur Entsendung als persönlich stellvertretendes Ausschussmitglied mit beratender Stimme (als sachkundige Einwohnerin gemäß § 58 Absatz 4 GO NRW, bislang N.N.) in den ASG vor:

- Frau Frauke Spitczok von Brisinski, wohnhaft in Bergisch Gladbach

Ö 27.2

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Jugend und Soziales

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0790/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	16.12.2025	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Entsendung eines Mitglieds des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration in den Jugendhilfeausschuss

Beschlussvorschlag:

Folgendes Mitglied und stellvertretendes Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration wird in den Jugendhilfeausschuss entsandt:

Ordentliches Mitglied: _____ Bhattacharjee, Michaela _____

Stellvertretung: _____ Klein, Thomas Joachim _____

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

Nicht notwendig

Risikobewertung:

Nicht notwendig

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
x		

Weitere notwendige Erläuterungen:

Nicht notwendig

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	x				
investiv:	x				
planmäßig:	x				
außerplanmäßig:	x				

Weitere notwendige Erläuterungen:

Nicht notwendig

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	x		
außerplanmäßig:	x		
kurzfristig:	x		
mittelfristig:	x		
langfristig:	x		

Weitere notwendige Erläuterungen:

Nicht notwendig

Sachdarstellung/Begründung:

Nach erfolgter Prüfung durch den Fachbereich 3-30 / Rechtsangelegenheiten ergibt sich folgender Sachverhalt:

Da es sich bei dem Jugendhilfeausschuss um einen Teil des Jugendamts handelt, gelten gem. § 3 Abs. 1 AG-KJHG die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nur, soweit das SGB VIII und das AG-KJHG nichts anderes bestimmen. Somit handelt es sich bei § 5 AG-KJHG, welcher die Besetzung des Jugendhilfeausschusses mit beratenden Mitgliedern regelt, um eine spezialgesetzliche Regelung, welcher den Vorschriften zur Besetzung der Ausschüsse im Allgemeinen aus § 58 GO NRW insoweit vorgeht. Insofern ist die Entsendung eines beratenden Mitglieds sowohl aus einem bisher bestehenden Integrationsrat als auch aus dem ab November zu bildenden „Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration“ möglich.

Zwar war die Gesetzesänderung der Gemeindeordnung und somit auch die Umstrukturierung hin zum „Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration“ zum Zeitpunkt der Anpassung des AG-KJHG im Juni dieses Jahres bereits beschlossen, jedoch besteht bis zum In-Kraft-Treten der Neufassung des § 27 GO NRW ab 1. November 2025 die „alte“ Struktur von Integrationsrat oder Integrationsausschuss fort. Der Gesetzeswortlaut von § 5 AG-KJHG konnte somit noch nicht an die ab November geltende Rechtslage angepasst werden, da ein „Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration“ zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestand oder hätte bestehen können. Ausschlaggebend ist an dieser Stelle jedoch nicht die Bezeichnung des Gremiums an sich, sondern der Wille des Gesetzgebers, einem Vertreter mit Einwanderungsgeschichte die Teilnahme am Jugendhilfeausschuss als beratendes Mitglied zu ermöglichen. Zukünftig wird der Wortlaut von § 5 Abs. 1 Nr. 8 AG-KJHG aller Voraussicht nach an die durch die Änderung von § 27 GO NRW angepasste Rechtslage angeglichen werden.
(§ 4 Abs. 3 j) Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach müsste somit ebenfalls angepasst werden.

Ö 29.1

Absender

Drucksachen-Nr.

0772/2025

öffentlich

Anfrage

der Fraktion, der/des Stadtverordneten

zur Sitzung:
Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 16.12.2025

Tagesordnungspunkt

Anfrage der CDU-Fraktion vom 16.11.2025 zur Verbesserung der Ereichbarkeit der Stadtverwaltung

Inhalt:

Mit Schreiben vom 16.11.2025 regt die CDU-Fraktion im Hinblick auf eine Verbesserung der Erreichbarkeit der Stadtverwaltung an

„Im Sinne einer bürgerfreundlichen und modernen Verwaltung…eine technische Lösung zu prüfen und umzusetzen, durch die Anrufe bei Abwesenheit automatisch an die Telefonzentrale oder eine vertretungsberechtigte Person weitergeleitet werdenn“

Die Telefonzentrale sollte hierfür Zugriff auf Informationen haben

- wann der betreffende Mitarbeiter wieder erreichbar ist und
- wer in der Zwischenzeit für das jeweilige Anliegen zuständig ist.

Die CDU-Fraktion bittet die Verwaltung um Stellungnahme

- ob eine solche technische Lösung bereits besteht oder vorgesehen ist,
- wie der aktuelle Stand in diesem Bereich ist und
- welche Schritte erforderlich wären, um eine solche Funktion flächendeckend einzuführen.

Ergänzend stellt die CDU-Fraktion die Frage, ob es in der Verwaltung möglich ist, Mailabwesenheitsassistenten unter Angabe der Vertretung sowie der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit zu schalten.

Das Schreiben der CDU-Fraktion ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadt Bergisch Gladbach ist bestrebt, einen qualitativ hochwertigen Bürgerservice zu gewährleisten. Ein zentrales Element dabei ist die Sicherstellung der Erreichbarkeit der Mitarbeitenden, welches z.B. in der Allgemeinen Geschäftsanweisung für die Stadtverwaltung Bergisch Gladbach (AGA) hinterlegt ist.

Der Ablauf von geplanten Abwesenheiten städtischer Mitarbeitenden ist eindeutig geregelt und in den Dienststellen bekannt. Die erforderlichen Schritte, einschließlich der Weiterleitung an zuvor kommunizierte vertretungsberechtigte Personen, werden nach hiesigen Erkenntnissen in der Praxis regelmäßig und verlässlich umgesetzt.

Telefonische Erreichbarkeit bei ungeplanten Abwesenheiten

Herausfordernder sind derzeit hingegen die Fälle ungeplanter Abwesenheiten, etwa aufgrund von Krankheit oder aber auch durch spontane Publikumsbesuche. Viele publikumsintensive Bereiche bieten weiterhin Servicezeiten an, während derer Bürgerinnen und Bürger auch ohne vorherige Terminvereinbarung städtische Leistungen und Beratungen in Anspruch nehmen können. In diesen Situationen kann es vorkommen, dass eine Entgegennahme eines Telefonats oder zumindest eine Information des Anrufenden nicht sichergestellt ist. Ein anschließender Rückruf entgangener Anrufe ist grundsätzlich vorgesehen, lässt sich jedoch situativ nicht immer zeitnah umsetzen.
Bei unerwarteter Abwesenheit, z.B. im Krankheitsfall, ist es derzeit nicht möglich eine automatisierte Rufumleitung einzurichten. Die Rufumleitung muss entweder manuell über die abwesende Person (per Fernzugriff) erfolgen oder von der zuständigen Führungskraft an den IT-Service übermittelt werden.

Eine Kompensation oder automatische Weiterleitung zur Telefonzentrale ist fachlich nicht realisierbar. Für die Umsetzung müssten lückenlose und tagesaktuelle Informationen über Anwesenheiten, Urlaube, Erkrankungen, Dienstreisen, Besprechungen, Publikumsverkehr sowie der jeweiligen Vertretungspersonen der einzelnen Mitarbeitenden in der Telefonzentrale bekannt sein - und das über eine Vielzahl von Sachgebieten hinweg. Eine solche Detailtiefe und Aktualität kann von der Telefonzentrale aktuell nicht gewährleistet werden. Ein zentraler Ansatz ist hier weder abbildbar noch zielführend. Um fachkompetente Auskünfte oder gegebenenfalls Informationen über die Wiedererreichbarkeit der abwesenden Person geben zu können, ist die Informationsausgabe daher innerhalb des jeweiligen Sachgebiets bzw. der Fachabteilung vorgesehen. Bei geplanten Abwesenheiten sind Mitarbeitende angehalten, eine verbindliche Vertretung anzugeben (bereits im Urlaubsantrag vermerkt).

Mitarbeitende können über die digitale Telefonie ihre Weiterleitungen manuell verwalten. Sofern die abwesende Person die Rufumleitung nicht selbst einrichtet oder veranlasst, ist es gängige Praxis, dass die zuständige Führungskraft nach Kenntnisnahme ein Ticket an den IT-Service übermittelt, damit die gewünschte Rufumleitung eingerichtet werden kann.

Als Alternative zur Rufumleitung auf Stellvertretungen wird von Mitarbeitenden der Verwaltung bereits heute auch die Weiterleitung auf Voicemail genutzt. Mit der Umstellung der Telefonie auf Microsoft Teams wird dies mit einem erweiterten Leistungsspektrum weiterhin möglich sein.

So können zukünftig zum Beispiel

- benutzerdefinierte Texte aufgezeichnet werden

- Anrufenden die Möglichkeit gegeben werden, Nachrichten zu hinterlassen oder sich an eine Vertretung weiterleiten zu lassen
- Weiterleitungen an eine Vertretung erfolgen, nachdem ein benutzerdefinierter Text abgespielt wurde

Sowohl das aktuell für die Telefonie genutzte Verfahren Rainbow als auch zukünftig Teams bieten die Möglichkeit Sammelrufnummernkreise anzulegen, womit gewährleistet ist, dass innerhalb einer definierten Gruppe von Mitarbeitenden Anrufe von unterschiedlichen Ansprechpartnern/-partnerinnen angenommen werden können, wenn eine hohe Auslastung durch eingehende Anrufe besteht. Diese technische Möglichkeit wird bereits in publikumsintensiven Bereichen mit einem hohen Aufkommen von Anrufen, wie zum Beispiel Bürgerbüro und Kommunalsteuern genutzt.

Die Verwaltung arbeitet jedoch weiter an mehreren Verbesserungen des Bürgerservices.

Zum einen befindet sich ein neues Ticketsystem des IT-Service in der Testphase. Dieses System könnte künftig – analog zum Outlook-Abwesenheitsassistenten für den E-Mailverkehr – automatisiert Weiterleitungen eingehender Telefonate an zuvor definierte Vertretungen einrichten. Die Einführung ist allerdings noch nicht abgeschlossen.

Zum anderen wird die vollständige Umstellung der Telefonie vom Verfahren Rainbow auf Microsoft Teams im Frühjahr 2026 erwartet, was zusätzliche technische Möglichkeiten eröffnet.

So wird es neben den bereits erwähnten umfangreichen Möglichkeiten Voicemail zu nutzen auch möglich sein, bei Abwesenheit eingehende Anrufe an eine definierte Anrufgruppe weiterzuleiten. Somit ist bei Abwesenheit gewährleistet, das fachkompetente Vertretungen Auskünfte erteilen.

Der Funktionalitäten, die Teams für Sammelrufnummern bietet, sind in diesem Jahr bereits erfolgreich im Echtbetrieb in der Abteilung Kommunalsteuern getestet worden.

Außerdem ist eine Synchronisation zwischen Teams und Outlook möglich, womit Einstellungen zentral gepflegt werden und somit einheitlich gehalten werden können.

Außerdem wird mit dem Umzug der publikumsintensiven Bereiche ins Neue Stadthaus eine neue Front-/Backoffice-Struktur geschaffen, einschließlich einer leistungsfähigeren Infotheke, die künftig besser über Anwesenheiten informiert sein wird und in enger Zusammenarbeit mit der Telefonzentrale auch die Steuerung von Anfragen unterstützen kann.

Nutzung von Abwesenheitsassistenten bei E-Mailverkehr

Bei planmäßigen Abwesenheiten sind alle städtischen Mitarbeitenden angehalten neben der Rufumleitung einen Abwesenheitsassistenten in Outlook zu aktivieren.
Dabei ist es gängige Praxis, dass der Abwesenheitsassistent verbindlich folgenden Informationen enthält:

- Zeitpunkt der Rückkehr

- Hinweis, ob Mails weitergeleitet werden oder nicht

Angabe der Vertretung oder eines alternativen fachlichen Ansprechpartners

Bei ungeplanter Abwesenheit, z.B. aufgrund von Krankheit, wird nach erfolgter Krankmeldung ein Abwesenheitsassistent über den entsprechenden Work-Flow eingerichtet. Da in solchen Situationen in der Regel kein verlässlicher Zeitpunkt der Rückkehr bekannt ist, enthält die Abwesenheitsmeldung bewusst keine Angabe zur Rückkehrzeit.

Mitarbeitende haben grundsätzlich die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Krankmeldung eine Vertretung zu benennen. Da in vielen Teams jedoch flexible und temporäre Vertretungsregelungen bestehen, wird hiervon häufig kein Gebrauch gemacht. Stattdessen erfolgt üblicherweise ein Verweis auf eine generelle Mailadresse des jeweiligen Sachgebietes, damit Anfragen dennoch zeitnah weiterbearbeitet werden können. Mails, die an diese allgemeine Mailadresse eingehen, werden üblicherweise von der zuständigen Führungskraft gesichtet und zur weiteren Bearbeitung Mitarbeitenden zugewiesen.

Fazit

Zusammenfassend wurden bereits mehrere Maßnahmen initiiert, um die Erreichbarkeit der Mitarbeitenden durch technische Unterstützung kontinuierlich zu verbessern. Die Umsetzung der jeweiligen Schritte erfolgt voraussichtlich im Laufe des Jahres 2026. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das derzeit in Testphase befindliche neue Ticketsystem des IT-Service noch beschafft werden muss, um den Work-Flow optimieren zu können und die geplanten Funktionalitäten, wie z.B. automatisierte Rufumleitungen, flächendeckend einzusetzen.

Vertretungsregelungen sollen künftig durch aufeinander abgestimmte technische Workflows zwischen Outlook, Teams und der Telefonanlage einheitlich und digital gepflegt werden. Die konkrete Ausgestaltung dieser technischen Lösungen werden im Zuge der weiteren Digitalisierungsschritte insbesondere mit Blick auf den Umzug ins neue Stadthaus geklärt.

Ö 29.1

Christlich Demokratische Union

CDU-Fraktion / Konrad-Adenauer-Platz 1 / 51465 Bergisch Gladbach

Bürgermeister der Stadt Bergisch Gladbach
Herrn Marcel Kreuz
c/o FB1 - Kommunalverfassung, Ratsbüro
Konrad-Adenauer-Platz 1

51465 Bergisch Gladbach

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Bergisch Gladbach
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

T 02202 142218
F 02202 142201
fraktion@cdu.gl
www.cdu.gl/fraktion

16. November 2025

Anfrage im öffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Bergisch Gladbach am 16. Dezember 2025 – Verbesserung der Erreichbarkeit der Stadtverwaltung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kreutz,

bitte setzen Sie folgende Anfrage im öffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Bergisch Gladbach am 16. Dezember 2025 auf die Tagesordnung.

Immer wieder erreichen uns Rückmeldungen von Bürgerinnen und Bürgern, die berichten, dass sie bei telefonischen Kontaktversuchen mit der Stadtverwaltung häufig niemanden erreichen, insbesondere dann, wenn der zuständige Sachbearbeiter nicht im Hause oder anderweitig verhindert ist.

In diesen Fällen läuft der Anruf oftmals ins Leere, ohne dass die Anruferin oder der Anrufer erfährt, wann der jeweilige Mitarbeiter wieder erreichbar ist oder wer als Vertretung zur Verfügung steht.

Im Sinne einer bürgerfreundlichen und modernen Verwaltung regen wir daher an, eine technische Lösung zu prüfen und umzusetzen, durch die Anrufe bei Abwesenheit automatisch an die Telefonzentrale oder eine vertretungsberechtigte Person weitergeleitet werden.

Idealerweise sollte die Telefonzentrale in diesem Fall Zugriff auf Informationen haben,

- wann der betreffende Mitarbeiter wieder erreichbar ist, und
- wer in der Zwischenzeit für das jeweilige Anliegen zuständig ist.

Dies würde nicht nur den Bürgerservice verbessern, sondern auch die Zahl der wiederholten Anrufversuche reduzieren und die Arbeitsabläufe innerhalb der Verwaltung effizienter gestalten.

CDU

Wir bitten die Verwaltung daher um eine Stellungnahme,

- ob eine solche technische Lösung bereits besteht oder vorgesehen ist,
- wie der aktuelle Stand der Planungen in diesem Bereich ist, und
- welche Schritte erforderlich wären, um eine solche Funktion flächendeckend einzuführen.

In diesem Zusammenhang würde uns auch interessieren, ob es in der Verwaltung üblich ist, Mailabwesenheitsassistenten unter Angabe der Vertretung sowie der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit zu schalten.

Wir bedanken uns bereits im Voraus für die schriftliche Beantwortung der vorgenannten Fragen.

Nachhaltigkeit:

Mit der Anfrage werden folgende UN-Nachhaltigkeitsziele angestrebt und umgesetzt:

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Metten
Fraktionsvorsitzender

Harald Henkel
Stell.-Fraktionsvorsitzender
und Fraktionsgeschäftsführer